

**1. TEIL: ALLGEMEINE
BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN**

**1.1. Anerkennung der Bewerbungs- und
Vertragsbedingungen**

Der Bieter versichert, diese für dieses Vergabeverfahren aufgestellten Bewerbungsbedingungen und Ausführungsbestimmungen gelesen zu haben und sie seinem Angebot zugrunde zu legen.

1.2. Allgemeine Ausschlussgründe

Der Bieter versichert, dass über sein Vermögen weder ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist; dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet; dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wird; sowie dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt werden.

1.3. Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

Der Bieter versichert, dass er nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, welche unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt. Der Bieter ist insbesondere von keiner öffentlichen Stelle wegen festgestellter nachweislich schwerer Verfehlung weder nach dem gemeinsamen Runderlass vom 16. Februar 1995 in der Fassung vom 14. November 2007 zuletzt erneut bekannt gemacht am 12. Dezember 2017 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 1/2018 S. 15) (in der aktuell gültigen Fassung, http://www.absthessen.de/pdf/Staatsanzeiger2018_Nr01.pdf) oder nach § 18 Abs. 3 HVTG von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden.

Der Bieter versichert, dass gegen ihn kein Anhörungsverfahren wegen schwerer Verfehlung im Sinne der vorgenannten oder vergleichbaren Vorschriften über den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen anhängig ist.

Der Bieter versichert, dass, soweit auf sein Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, er sich unwiderruflich verpflichtet, noch vor Zuschlagserteilung oder spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung von Leistungen an Nachunternehmer, Lieferanten oder Verleihunternehmen ab einem Netto-Auftragswert von 10.000,00 EUR gleichlautende Erklärungen zum Ausschluss nach dieser Nummer 1.3 vorzulegen.

**1.4. Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und
Mindestentgelt**

Die Vergabestelle weist gemäß § 7 HVTG darauf hin, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354 (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Der Bieter nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren haben. Der Bieter nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

Der Bieter verpflichtet sich, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG seine Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

Der Bieter verpflichtet sich, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

[Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.]

[Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.)]

Der Bieter erklärt, dass er nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden ist und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

Der Bieter verpflichtet sich für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

1.5. Sonstige Eigenerklärungen des Bieters

Der Bieter erklärt, dass er die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu den angegebenen Preisen anbietet und den Wortlaut der Vergabeunterlagen als alleinverbindlich ansieht. Dem Bieter zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen (beispielsweise Bieterinformationen) sind Gegenstand des Angebotes.

Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden und hat weder direkt noch indirekt ein weiteres Angebot eingereicht. Die angebotenen Preise sind auskömmlich, d.h. weder unangemessen hoch oder niedrig.

Der Bieter versichert, bei der Auftragsdurchführung in der Projektleitung und bei unmittelbarem Kontakt zum Auftraggeber nur Personen einzusetzen, die in ausreichendem Maße über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

Der Bieter erklärt, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht getroffen sind und werden.

Dem Bieter ist bekannt, dass unrichtige Erklärungen im Vergabeverfahren den Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an Informationsstellen, die entsprechende Vergaberegister führen, nach sich ziehen können.

2. TEIL: AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

2.1. Besondere Vertragsbedingungen der ekom21 zu Erfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)

2.1.1. Tarifvertragsbindung (§ 4 HVTG)

Die ekom21 weist als öffentlicher Auftraggeber den Auftragnehmer darauf hin, dass

- er nach § 4 Abs. 1 HVTG verpflichtet ist, für die Dauer der Vertragsausführung seinen damit befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, ist auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.
- Nachunternehmer und mit Leistungen beauftragte Lieferanten die für sie geltenden Pflichten nach § 4 Abs. 1 HVTG in gleicher Weise in eigener Verantwortung zu erfüllen haben. Bei Verstößen ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, unbeschadet anderer Rechte seine Zustimmung zur Weitergabe der Leistung zu widerrufen und nach Maßgabe des § 18 HVTG zu verfahren.

2.1.2. Nachweise und Kontrollen (§ 9 HVTG)

Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmer und/oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 4 (Tariftreuepflicht) und 6 (Mindestentgelt) des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber darf zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers sowie aller weiteren Nachunternehmer und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftraggeber kann hierzu auch Auskunft verlangen. Der Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmern und/oder Verleihunternehmen, mit diesen zu vereinbaren, dass das vorstehende Auskunfts- und Prüfungsrecht des Auftraggebers auch ihnen gegenüber gilt.

Die Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Nummer 2.1.2 Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

Der Auftraggeber nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Nummer 2.1.2 Absatz 1 und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf.

2.1.3. Urkalkulation (§ 16 HVTG)

Bei einem geschätzten Auftragswert ab 20 000 Euro sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, gemäß § 16 Abs. 1 HVTG aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen.

Der Auftraggeber kann gemäß § 16 Abs. 2 HVTG unabhängig von Abs. 1 Satz 1 von Bietern verlangen, die Urkalkulation in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe (Zuschlag) einzureichen.

Die Urkalkulation ist in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe (Zuschlag) einzureichen. Der Umschlag mit der Urkalkulation kann bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrags zur Prüfung der Grundlagen der Preise geöffnet werden. Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet werden. Der Auftragnehmer kann einen Beauftragten bestimmen, der an der Öffnung und Prüfung der Grundlagen der Preise vertretungsberechtigt teilnimmt. Die Daten sind vertraulich zu behandeln und danach wieder verschlossen zu den Vertragsunterlagen zu nehmen.

2.1.4. Vertragsstrafe (§ 18 HVTG)

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebende Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine **Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme** zu zahlen.

2.1.5. Zahlungen (§ 19 HVTG)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsausführung gemäß § 19 Abs. 3 HVTG,

- gegenüber seinen Nachunternehmern nach § 19 Abs. 1 bis 3 des HVTG zu verfahren;
- gegenüber seinen Auftragnehmern (Nachunternehmer und Verleihunternehmen) und gegenüber mit Leistungen beauftragten Lieferanten nach § 19 Abs. 6 Satz 1 des HVTG zu verfahren.

Der Auftragnehmer erklärt sich gemäß § 19 Abs. 4 HVTG unwiderruflich damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, zur Erfüllung sich aus dem Vertrag ergebender Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmer, Verleihunternehmen) zu leisten, soweit

1. diese an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrags beteiligt sind,
2. diese wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und
3. die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistungen sicherstellen soll.

Erklärt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt, und legt er bei Nichtanerkennung keinen Nachweis der Berechtigung dazu vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als vom Auftraggeber anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen.

2.1.6. Scientology-Schutzklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

2.1.7. AGG

Der Auftragnehmer ist gemäß den in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG vom 14.08.2006, BGBl. I S. 1897) genannten Gründen zu einer benachteiligungsfreien Vertragsdurchführung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Vertragsdurchführung auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.

2.2. Antikorruption

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung der Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn Personen oder ihnen nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelfar oder mittelbar

anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.

- Unter Vorteil im Sinne dieser Regelung sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen.
- Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.
- Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Parteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist.
- Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbekartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von fünf Prozent der Nettoauftragssumme der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelabrufe an den Auftraggeber zu zahlen. Im Falle einer Kündigung kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insb. § 298 StGB).

2.3. Haftung

Der Umstand, dass der Auftragnehmer gegebenenfalls (Teil-)Leistungen von Unterauftragnehmern, Zulieferunternehmen oder anderen Beauftragten erbringen lässt, schließt weder die Haftung des Auftragnehmers aus noch mindert sie sich dadurch. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber einer solchen Unterauftragsvergabe zugestimmt hat.

2.4. Verschwiegenheitsverpflichtung / Geheimhaltungsvereinbarung

Zur Wahrung der Vertraulichkeit vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen:

2.4.1. Hintergrund und vertrauliche Informationen

Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung werden dem Auftragnehmer voraussichtlich vertrauliche Informationen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder der Auftragnehmer wird von vertraulichen Informationen Kenntnis erhalten. Diese vertraulichen Informationen haben für die Auftraggeber einen erheblichen materiellen und immateriellen Wert, der schutzbedürftig ist. Der Auftragnehmer erkennt dies an und ist sich bewusst, dass bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung erheblicher Schaden für den Auftraggeber entstehen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, diese vertraulichen Informationen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die

als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies sind insbesondere ohne hierauf beschränkt zu sein -, die dem Auftragnehmer im Rahmen des o.g. Projekts zugänglich gemachten Unterlagen, alle nichttechnischen und technischen Informationen einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, Prozessbeschreibungen, Spezifikationen, Sicherheitsrichtlinien, Statistiken, Zeichnungen, Entwicklungen, Know-how, Apparaturen, Algorithmen, Computerprogramme, Batch-Skripte, Customizing-Einstellungen sowie Informationen finanzielle Informationen, Herstellungs- und Prozessmethoden, Marketing- und Vertriebsinformationen, Verfahrensbeschreibungen, Kundenlisten und Geschäftsprognosen. Als vertrauliche Information gilt auch, die Tatsache, dass der Auftraggeber und mit dem Auftragnehmer Gespräche führt und in Kontakt steht.

Diese Vereinbarung gilt für alle Medienformen, schriftlicher, mündlicher oder elektronisch aufgezeichneter Form sowie für unkörperliche Informationen, insbesondere das gesprochene Wort und Visualisierungen.

2.4.2. Verwendung vertraulicher Informationen

Die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen des Auftragnehmers werden insgesamt nachfolgend als "Vertraulichkeitspflicht" bezeichnet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, insbesondere jedoch nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Auftraggeber zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden, Dritten zugänglich zu machen oder diese zu veröffentlichen. Die Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Namen der Personen, denen die vertraulichen Informationen offen gelegt wurden, das Datum der Offenlegung und den Umfang der Offenlegung zu dokumentieren sowie auf erstes Anfordern des Auftraggebers hin ihm die Dokumentation vorzulegen und ggf. die Offenlegung zu begründen ("Dokumentationspflicht").

Der Auftragnehmer wird die Offenlegung vertraulicher Informationen auf den Kreis seiner fest angestellt Beschäftigten und auf den Umfang beschränken, wie dies zwingend zur Erfüllung der den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen aus dem o.g. Projekt erforderlich ist. Eine Weitergabe ist nur an solche Beschäftigten zulässig, die ebenfalls ausdrücklich eine diesem Vertrag entsprechende Vertraulichkeitspflicht abgeschlossen haben. Dies ist dem Auftraggeber auf erste Anforderung nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort mindestens in Textform zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

2.4.3. Einschränkung der Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Verschwiegenheitsverpflichtung für den Auftragnehmer besteht nicht, wenn

- die vertrauliche Information bereits öffentlich bekannt war, als sie dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde oder dieser Kenntnis von diesen Informationen erlangte;
- die vertrauliche Information öffentlich wird, nachdem sie dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde oder dieser Kenntnis von dieser Information erhielt und die Veröffentlichung nicht unter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen erfolgte
- der Auftragnehmer die vertrauliche Information bereits vor Mitteilung oder Kenntniserlangung kannte und er über diese Information in rechtmäßiger Weise frei verfügen konnte;

- die vertrauliche Information von dritter Seite dem Auftragnehmer ohne jeder Veröffentlichungs- oder Verschwiegenheitsbeschränkung mitgeteilt wird;
- der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer auf die Verschwiegenheit verzichtet;
- aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung eine Mitteilung der vertraulichen Information gegenüber deutschen Gerichten und Behörden angeordnet wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort mindestens in Textform zu benachrichtigen und umfassend über Art, Inhalt und Reichweite der Anordnung zu informieren. Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die vorstehenden Ausnahmetatbestände erfüllt sind.

2.4.4. Informationsmaterial

Sämtliche Materialien, unabhängig von ihrer Form, insbesondere Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Apparaturen, Computerprogramme, die der Auftraggeber im Rahmen dieser Vereinbarung dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind und bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Rückgabe dieser Gegenstände zu verlangen.

Dem Auftragnehmer steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Das Rückgaberecht erstreckt sich auch auf etwaige Kopien, unabhängig von ihrem Hersteller.

2.4.5. Rechtsinhaberschaft

Die Vertragsparteien sind sich unwiderruflich darüber einig, dass Inhaber vertraulicher Informationen ausschließlich der Auftraggeber ist und bleibt. Im Rahmen dieses Vertrages erwirbt der Auftragnehmer keinerlei Rechte an diesen vertraulichen Informationen, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

Mit dieser Vereinbarung werden dem Auftragnehmer daher keine Rechte – insbesondere keinerlei Verwertungs- und sonstige Nutzungsrechte – weder ausdrücklich noch stillschweigend übertragen.

Der Auftragnehmer wird die Rechtsinhaberschaft des Auftraggebers an den vertraulichen Informationen nicht anzweifeln. Der Auftragnehmer erkennt hiermit unwiderruflich an, dass sämtliche vertraulichen Informationen von Auftraggeber dessen geschütztes Rechtsgut sind und nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers in welcher Weise auch immer verwendet werden dürfen. Der Auftragnehmer erkennt außerdem an, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht auch urheberrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

2.4.6. Besondere Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Zusammenarbeit die Regelungen zur IT-Sicherheit in den Räumlichkeiten der ekom21 – KGRZ Hessen zu beachten.

Der Auftraggeber kann jederzeit vom Auftragnehmer verlangen, dass von ihm eingesetzte Personen über eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) verfügen.

2.4.7. Einsatz von Datenverarbeitungssystem

Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit den vertraulichen Informationen sowie den datenschutzrechtsrelevanten Daten nur zum Einsatz von Software und IT-Infrastruktur (Datenverarbeitungssystem) berechtigt, wenn gewährleistet ist, dass die verwendeten Produkte keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende Funktionalität aufweist.

Insbesondere darf ein eingesetztes Datenverarbeitungssystem keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten oder Daten derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Der Auftragnehmer verwendet Datenverarbeitungssysteme frei von Schaden stiftender

Software. Dies ist mit aktueller Scan-Software regelmäßig zu prüfen. Der Auftragnehmer versichert, dass die verwendeten Datenverarbeitungssysteme frei von Funktionen sind, die die Integrität und Vertraulichkeit von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

2.4.8. Vertragsdauer und Kündigung

Die aus diesem Vertrag resultierenden Verschwiegenheitsverpflichtungen sowie die Vertragsstrafenregelung sind jedoch unbefristet und gelten für die vertraulichen Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer während der Vertragsdauer zugänglich gemacht hat, unbefristet fort. Sofern in dieser Vereinbarung eine Zustimmung oder ein Verzicht des Auftraggebers vorausgesetzt wird, so ist diese im Voraus zu erteilen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.4.9. Vertragsstrafe bei Geheimhaltungsverletzungen

Verstößt der Informationsnehmer gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag, verwirkt er für jeden Fall der Pflichtverletzung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe wird vom Informationsgeber unter Berücksichtigung der Umstände nach billigem Ermessen (§ 313 BGB) festgesetzt, sie beträgt jedoch mindestens EUR 5.000. Bei Auftragswerten von EUR 5.000,00 bis EUR 50.000,000 wird die Haftung auf den Auftragswert begrenzt, beträgt der Auftragswert mehr als EUR 50.000,00 wird die Vertragsstrafe auf EUR 50.000,00 begrenzt. Dem Informationsnehmer obliegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

2.5. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für diese Vereinbarung einschließlich aller Ergänzungen, Änderungen und der Aufhebung dieser Vereinbarung gilt die Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung vorstehender Schriftformvereinbarung. Dies gilt auch bei einem Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Gießen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.